# S 6 AS 1714/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 6 AS 1714/21 |
| Datum | - |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 AS 661/22 NZB |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

## Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 21.03.2022 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

### AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

### GrÃ¼nde:

### I.

Der KlÃ¤ger begehrt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) KÃ¶ln, mit dem das SG seine auf Kostenerstattung i.H.v. 4 â¬ gerichtete Klage abgewiesen hat.

Mit Schreiben vom 09.05.2020 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Erstattung der ihm fÃ¼r die Beantwortung einer seiner Auffassung nach

â□□unnÃ¶tigen und sinnfreienâ□□ Aufforderung zur Mitwirkung entstanden Kosten i.H.v. 4 â□¬. Der Beklagte lehnte die Kostenerstattung ab (Bescheid vom 10.12.2020, Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021).

Am 16.05.2021 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem SG KÃ¶ln erhoben. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 21.03.2022 mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, dass eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Leistungsbegehren des KlÃ¤gers nicht ersichtlich sei. Das Urteil wurde dem KlÃ¤ger ausweislich Postzustellungsurkunde am 02.04.2022 zugestellt.

Am 01.05.2022 um 18:31 Uhr ist zum Zwecke der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das o.g. Urteil bei dem Landessozialgericht unter Nutzung eines E-Mail-to-Fax- Dienstes ein auf den 30.04.2022 datierendes Schreiben eingegangen. Als Absender weist das Schreiben den Namen und die Postanschrift des KlÃ¤gers aus. Das Schreiben enthÃ¤lt keine BegrÃ¼ndung. Es enthÃ¤lt auch keine handschriftliche Unterschrift des KlÃ¤gers, sondern endet mit dessen maschinengeschriebenen Namen sowie dem Zusatz â□□Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gÃ¼ltigâ□□.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 hat die (vormalige) Berichterstatterin des Senats den KlÃ¤ger aufgefordert, die Beschwerde zu begrÃ¼nden sowie eine unterschriebene Fassung der Beschwerdeschrift vorzulegen. Eine Reaktion auf dieses Schreiben ist trotz Erinnerung nicht erfolgt.

Am 11.08.2022 ist unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30.04.2022 â□□ ebenfalls unter Nutzung eines E-Mail-to-Fax-Dienstes â□□ eine den Namen des KlÃ¤gers tragende Sachstandsanfrage bei Gericht eingegangen.

Ein erneut erteilter schriftlicher Hinweis des Gerichts vom 26.08.2022 auf die nicht formgerechte Einlegung bzw. Verfristung der Beschwerde und Bitte um inhaltliche BegrÃ¼ndung blieb unbeantwortet.

Der Beklagte Ã¤uÃ□ert sich im Beschwerdeverfahren nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

**II.**

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulÃ¤ssig.

Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â□¬ nicht Ã¼bersteigt. Das gilt nicht, wenn die

Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Nichtzulassung der Berufung durch das SG kann durch Beschwerde angefochten werden (Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG); diese ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollstÃ¤ndigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen (Â§Â 145 Abs. 1 Satz 2 SGG). Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss (Â§ 145 Abs. 4 Satz 1 SGG).

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb der Monatsfrist des Â§ 145 Absatz 1 Satz 2 SGG nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt worden.

Dem Schriftformerfordernis wird in der Regel durch die eigenhÃ¤ndige Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers Rechnung getragen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 151 Rn. 3a ff.) Diese ist grundsÃ¤tzlich ein zwingendes Wirksamkeitserfordernis fÃ¼r bestimmende SchriftsÃ¤tze. Die Schriftform wird ebenfalls durch ein verschriftlichtes Rechtsschutzgesuch gewahrt, das mittels Telefax dem Gericht zugeleitet wird und dort ausgedruckt wird (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 01.08.1996, 1 BvR 121/95). Mittels sog. Computerfax kÃ¶nnen bestimmende SchriftsÃ¤tze ferner formwirksam durch elektronische Ãbertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf das Fax-GerÃ¤t des Gerichts Ã¼bermittelt werden, soweit der Zweck der Schriftform auf diese Weise gewÃ¤hrleistet wird (vgl. auch Â§ 130 Nr. 6 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Diese Form wahrt die dem KlÃ¤ger zugeschriebene Beschwerdeschrift indes nicht. Denn sie ist unter Nutzung eines sog. E-Mail-to-Fax-Dienstes eingereicht worden und nicht mit einer eigenhÃ¤ndigen Unterschrift bzw. dem digitalisierten Abbild derselben versehen, sondern lediglich mit dem maschinenschriftlichen Namen des KlÃ¤gers.

Das Schriftformerfordernis kann zwar auch dann erfÃ¼llt sein, wenn es an einer Unterschrift fehlt, sich jedoch aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare GewÃ¤hr fÃ¼r die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, ergibt (BSG, Urteil vom 21.06.2006, B 13 RJ 5/01R â m.w.N.; Leitherer, a.a.O Â§ 145 Rn. 4 unter Hinweis auf Â§ 151 Rn. 3ff.). Eine an den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ausgerichtete PrÃ¼fung, ob das Schreiben von dem Antragsteller herrÃ¼hrt und von diesem mit Wissen und Wollen in den Verkehr gebracht worden ist, wie sie von Verfassungs wegen zur effektiven RechtsschutzgewÃ¤hrung geboten ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.07.2002, 2 BvR 2168/00), fÃ¼hrt jedoch im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis.

Die Schriftform soll gewÃ¤hrleisten, dass aus dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃ¤rung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kÃ¶nnen. AuÃerdem soll sie sicherstellen, dass es sich bei dem SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist.

Eine solche Feststellung lÃ¤sst sich im vorliegenden Fall unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalles nicht treffen. Zwar war auf dem Schreiben vom 30.04.2022 der Name des KlÃ¤gers maschinenschriftlich unter dem Schreiben zu finden. Zudem waren neben seiner vollstÃ¤ndigen Adresse, das Aktenzeichen des Ausgangsverfahrens, das Datum der angegriffenen Entscheidung sowie die Nummer der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers angegeben und somit Daten, die in der Regel allein dem Betroffenen bekannt sind.

DemgegenÃ¼ber ist jedoch auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger durch mehrere Schreiben der Berichterstatterin auf die Problematik und das grundsÃ¤tzliche Erfordernis der eigenhÃ¤ndigen Unterschrift hingewiesen worden ist. Auch hierauf hat er nicht mit einem den Formanforderungen entsprechenden Schreiben, insbesondere nicht mit einer eigenhÃ¤ndigen Unterschrift reagiert. SÃ¤mtliche an ihn unter der angegebenen Adresse versandten SchriftstÃ¼cke sind nicht beantwortet worden.

SchlieÃlich hat sich der KlÃ¤ger vorliegend nicht eines konventionellen TelefaxgerÃ¤ts oder eines sog. â€Computerfaxesâ€ bedient, sondern eines E-Mail-to-Fax-Dienstes. Derartige Dienste lassen die ungeprÃ¼fte Einrichtung von E-Mail-Accounts einschlieÃlich des Telefax-Versands ohne jede Form der Authentifizierung unter jedem beliebigen Namen zu. Hinzu tritt, dass â€ anders als bei TelefaxgerÃ¤ten â€ nicht mehr eine vergleichsweise sichere Punkt-zu-Punkt -Verbindung Ã¼ber eine (ggf. sogar noch analoge) Telefonleitung genutzt wird und eine dort (analog) Ã¼bertragene Bild-Datei mit dem entsprechenden Erschwernis einer FÃ¤lschung Gegenstand der Ãbermittlung ist (â€Telekopieâ€ im herkÃ¶mmlichen Sinne). Vielmehr wurde vorliegend schlicht eine elektronische Datei in ein Telefax-Formular des E-Mail-Dienstes hochgeladen und diese von dort aus Ã¼bertragen. Dem ersten Ãbertragungsschritt liegt daher eine rein internetbasierte Ãbertragung zugrunde, die mit der Punkt-zu-Punkt-Verbindung frÃ¼herer Telefax-GerÃ¤te unter dem Gesichtspunkt der IT-Sicherheit und des Datenschutzes nicht mehr vergleichbar ist und die nur sehr schwachen elektronischen Sicherungsmitteln unterliegt. Gerade hinsichtlich der hier so zentralen AuthentizitÃ¤t des Absenders gibt es bei diesem Kommunikationsmittel keine Absicherung (vgl. zu dieser Frage auch Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13.12.2018, L 6 SF 1/18 DS, juris Rn. 9 ff.; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.04.2021, L 12 AS 311/21 B ER, juris Rn. 3 unter Hinweis auf Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 04.12.2020, 22 WF 872/20, juris Rn. 6 m.w.N.; Beschluss des erkennenden Senats vom 05.01.2023,L 6 AS 1482/22 B ER; MÃ¼ller in jurisPK-ERV, Stand: 03.02.2023, Â§Â 145 SGG Rn. 41 f.; MÃ¼ller, RDi 2021 S. 413 ff.).

Hier ermÃ¶glicht insbesondere die Bezeichnung des genutzten E-Mailâ€Accounts, der dem Namen nach keinerlei RÃ¼ckschluss auf den KlÃ¤ger zulÃ¤sst, keine ausreichende Herleitung der AuthentizitÃ¤t der Ã¼bermittelten Beschwerdeschrift. Ferner ergeben sich aus der Art und Weise der Ãbermittlung keine ausreichenden Hinweise, die den Senat in die Lage versetzen wÃ¼rden, die IntegritÃ¤t des Ã¼bertragenen Dokuments und die Abgrenzung desselben von einem bloÃen Entwurf zu Ã¼berprÃ¼fen.

Zwar bestehen keine grundsÃ¤tzlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung auch moderner Telefaxdienste. Allerdings sind hier bezÃ¼glich der AuthentizitÃ¤t und IntegritÃ¤t des Ã¼bermittelten Schriftsatzes hÃ¶here Anforderungen zu stellen, als bei der Verwendung konventioneller TelefaxgerÃ¤te, um nicht letztlich eine systemwidrige Umgehung der hochgesicherten elektronischen Kommunikationsformen gem. Â§ 65a SGG zu ermÃ¶glichen (vgl. Hessisches Landessozialgericht, a.a.O., juris Rn. 11).

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGG ist nicht gestellt worden. Auch ist die versÃ¤umte Rechtshandlung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht nachgeholt worden, sodass auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen i.S.d. Â§ 67 Abs. 2 S. 3 SGG nicht in Betracht zu ziehen war.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Verfahrens beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Mit der vorliegenden Entscheidung Ã¼ber die Nichtzulassungsbeschwerde wird das Urteil des SG rechtskrÃ¤ftig (Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024